



Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

Förderung von betrieblichen Breitbandanschlüssen

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ein wesentliches Kennzeichen der Tiroler Wirtschaft ist unter anderem der sehr hohe Anteil an regional weit verbreitet angesiedelten Unternehmen, insbesondere von Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben (KMU). Diese Struktur erfordert ein flächendeckendes, modernes und qualitativ hochwertiges Angebot an IKT-Infrastrukturen zu international wettbewerbsfähigen Preisen. Die wesentlichen Investitionen in diesem Bereich werden derzeit von privaten Anbietern nach wirtschaftlichen Kriterien und daher vorrangig in Regionen mit hoher Nachfrage getätigt, sodass sich die bereits bestehende deutliche Kluft zwischen besser und schlechter versorgten Gebieten in den letzten Jahren deutlich vergrößert hat. Es ist daher ein vorrangiges Ziel des Landes Tirol, diese Lücke durch verstärkte Hilfestellungen beim Aufbau von entsprechenden Breitbandinfrastrukturen sowie bei der Modernisierung vorhandener Breitbandinfrastrukturen zu schließen.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderungsaktion unterstützt das Land Tirol gewerbliche Unternehmen bei Investitionen in Breitbandinfrastrukturen, die den Bereich vom letzten Standort mit LWL-Anbindung (z.B. Wählamt) bis zum jeweiligen Betrieb beinhalten. Gefördert werden dabei nur Glasfasertechnologien mit mindestens 12 Fasern.

Weitere Bedingung ist, dass diese Investitionen so durchgeführt werden, dass später auch andere im näheren Umkreis befindliche Unternehmen gegen entsprechendes Entgelt diese Breitbandinfrastruktur mitnutzen können.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, die entweder in Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- Gewerbe- und Wirtschaftsparks
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg
- Bäder
- Bootsvermieter und Bootseinsteller
- Campingplatzbetreiber
- Minigolfplätze
- Lichtspieltheater
- Schausteller
- Tanzschulen
- Unternehmungen der zivilen Schifffahrt, Raftingunternehmen
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von Tennis- und Tischtennisplätzen inkl. Tennishallen
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt max. 30 % der förderbaren Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage). Als Mindestbemessungsgrundlage gelten € 10.000,-, als Höchstbemessungsgrundlage € 100.000,-.

Für diese Förderungsaktion stehen insgesamt € 650.000,- zur Verfügung.

5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden die Kosten für das Glasfaserkabel samt Verlegung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Investition stehenden Grabungsarbeiten und sonstigen Herstellungskosten (z.B. technischen Komponenten) für den entsprechenden Anschluss anerkannt. Nicht förderbar sind z.B. Lizenzgebühren, sonstige laufende Kosten, Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der geforderten Technik entsprechen, Kosten für Investitionen in nicht netzwerktechnische Leitungs-Elemente (z.B. Endkundengeräte) und die dafür erforderliche Software.

6. Verfahrensbestimmungen

Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos **vor Beginn des Förderprojekts** beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen. In jedem Fall sind dem vollständig ausgefüllten Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:

- kurze Information über das antragstellende Unternehmen und das Vorhaben
- genaue Projektkostengliederung/Kostenvoranschläge
- Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- behördliche Genehmigungen (falls notwendig)

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

Vor Gewährung der Beihilfe hat das antragstellende Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Der Fördernehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung ist berechtigt, zur fachlichen Beurteilung der Projekte Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der

Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2012 in Kraft und gilt bis 30.06.2014.

Förderungsansuchen müssen bis spätestens 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung eingelangt sein.

Sollten allerdings bereits vor dem 31.12.2013 die verfügbaren Mittel von € 650.000,- vollständig ausgeschöpft sein, können keine Förderungsansuchen mehr genehmigt werden.